



Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum

Vom 12. März 2024

auf Basis des Hochschulgesetzes NRW,
der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der
Universitäten,
Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW - HWVO
NRW) und der Neufassung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität
Bochum

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1.	Name des Fachschaftsrates	3
§ 2.	Anschrift des Fachschaftsrates	3
§ 3.	Fachschaftsordnung	3
§ 4.	Rechte der Fachschaft	4
§ 5.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
II.	ORGANE UND GREMIEN DER FACHSCHAFT	6
§ 6.	Organe der Fachschaft	6
§ 7.	Fachschaftsvollversammlung	6
§ 8.	Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung	8
§ 9.	Fachschaftsrat	9



§ 10. Aufgaben des Fachschaftsrates	10
§ 11. FSR-Versammlungen	10
§ 12. Urabstimmung	11
III. WAHLEN ZU ORGANEN DER FACHSCHAFT	12
§ 13. Grundzüge der Wahlen der Fachschaft	12
§ 14. Aufgaben des/der Versammlungspräsidenten/-in	12
§ 15. Mittelverwaltung	13
§ 16. Ämter der Finanzen	13
§ 17. Personen der Geschäftsführung	14
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 18. Satzungsänderungen	15
§ 19. Übergangsbestimmungen	15
§ 20. Inkrafttreten	15



I. Allgemeines

§ 1. Name des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat führt den Namen „Fachschaftsinitiative Wirtschaftswissenschaft“ – im Folgenden FSI genannt

§ 2. Anschrift des Fachschaftsrates

- (1) Die offizielle Anschrift der FSI lautet:

Fachschaftsinitiative Wirtschaftswissenschaft
Universitätsstraße 150
GD 03/165
44801 Bochum

§ 3. Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung.
- (2) Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über
1. die Organe der Fachschaft nach Maßgabe von § 6
 2. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Aufgaben und Verfahren der Beschlussfassung der Organe
 3. die Grundsätze der Finanzführung und -kontrolle,
 4. Wahl von Kassenwartin oder Kassenwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie von mindestens zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern
- (3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und der bzw. dem Vorsitzenden des AStA zur Kenntnis zu bringen



§ 4. Rechte der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachschaft wird das Recht im Sinne der HWVO eingeräumt, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Verträge abzuschließen. Hierzu benennt die Fachschaft dem AStA Personen zur Geschäftsführung gemäß § 16. Die Verträge werden auf die "Fachschaftsinitiative Wirtschaftswissenschaft" ausgestellt und sind von jeweils zwei Personen der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- (3) Der Fachschaftsrat hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels IV (Finanzen) dieser Ordnung.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß den §§ 32 und 33 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind schriftlich via E-Mail einzureichen und innerhalb von 21 Tagen zu beantworten.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht bestehen. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft in Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der Ruhr-Universität Bochum erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.
- (4) Zur Erfüllung der FSR-Aufgaben verpflichtet sich jedes Mitglied des FSR zur Leitung eines Ressorts und/oder zum Beisitz und aktiven Engagements in zwei Ressort. Die Ressorts werden je nach Aufgabenbereichen des Fachschaftsrates erstellt und können, sofern diese nicht mehr von Nöten sind, aufgelöst werden. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Fachschaftsrates zur Abhaltung von einer wöchentlichen Sprechstunde im Rahmen von zwei



Zeitstunden angehalten. Diese erfolgen zu öffentlich bekanntgegebenen Terminen in den Geschäftsräumen der Fachschaftsinitiative.

- (5) Sollte ein FSR-Mitglied diese Aufgaben nicht einhalten oder mit seinen Befugnissen Dritten mutwillig Schaden zufügen, ist der/die Fachschaftssprecher/in (Sprecher/in) berechtigt, das besagte Mitglied:
1. zu ermahnen,
 2. mittels Accountsperre und Schlüsselentzug den Zugang zur FSR-Arbeit zu entziehen,
 3. bei mehrfachen Vergehen oder schwerwiegenden Straftaten im Sinne des GG, StGB oder StVO das Mitglied vorläufig des Amtes zu entheben. Dies muss per Mehrheitsbeschluss auf einer außerordentlichen Fachschaftsvollversammlung nach § 7 rückwirkend bestätigt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem FSR, Ausschluss, Exmatrikulation aus einem der Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder Tod. Der vorzeitige Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem/der Sprecher/in erklärt werden. Beim Austritt wird dem ehemaligen Mitglied auf Wunsch ein Abschlusszeugnis über seine Tätigkeiten ausgestellt.
- (7) Um den Fortbestand der FSR-Arbeit zu garantieren, wird in jedem Semester um freiwillige Mitglieder aus dem Plenum der Fachschaft geworben. Diese können sich in öffentlich bekanntgegebenen Fristen für ein Probese­mester im FSR bewerben. Bewerbungen werden vertraulich von allen aktiven FSR-Mitgliedern gesichtet und diskutiert. Die Ergebnisse dienen im Anschluss dem/der Sprecher/in und seinen/ihren beiden Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen als Entscheidungsgrundlage für die Bewerberauswahl sind aber nicht verbindlich.
1. Innerhalb des Probese­mesters erhalten die Bewerber Einblicke in die FSR-Arbeit und übernehmen erste Aufgaben in den ihnen nach Absprache zugewiesenen Ressorts.
 2. Am Ende des Probese­mesters findet ein Gespräch zwischen dem/der Bewerber/in und den Fachschaftssprechern statt. Dieses Gespräch dient dem konstruktiven Feedback und dem Austausch über gegenseitige Erwartungen. Am Ende des Gespräches steht eine Aufnahme auf die nächste Wahlliste des FSR bei der nächsten Vollversammlung, eine Verlängerung des Probese­mesters oder ein einvernehmlicher Rückzug des/der Bewerber/in aus dem FSR.



- (8) Jedem gewählten FSR-Mitglied muss bei Antritt seines Amtes zur Ausübung dieses Amtes folgende Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden:
1. Ein FSI-E-Mail-Account in der Form vorname@fsi-wiwi.de, sofern dieser noch verfügbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Abwandlung dieser Vorgabe möglich.
 2. Ein Schlüssel für das FSI-Büro (GD 03/165)
 3. Die Zugangsdaten für die Computer der Fachschaftsinitiative.
 4. Einen kostenlosen Satz der offiziellen FSI-Kleidung, der sich je nach der aktuell gewählten Ausstattung zu unterschiedlichen Eintrittszeitpunkten unterscheiden kann. Bestandsmitglieder haben die Möglichkeit ihre Kleidung gegen einen durch die Fachschaftssprecher zu bestimmenden Eigenanteil zu erweitern oder erneuern.
 5. Ein mit Vornamen gekennzeichnetes Ablagefach innerhalb des FSI-Büros.

II. Organe und Gremien der Fachschaft

§ 6. Organe der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind:
1. Die Fachschaftsvollversammlung (VV)
 2. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 7. Fachschaftsvollversammlung

- (1) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
1. Einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Sommersemesters, findet die ordentliche Fachschaftsvollversammlung statt. Sie wird vom dem/der aktuellen Sprecher/-in der Fachschaftsinitiative Wirtschaftswissenschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzen der/die amtierende Fachschaftssprecher/-in und seine/ihre Stellvertreter/-innen fest.
 2. Voraussetzung für eine ordentliche Ladung ist die fristgerechte Ankündigung auf der Intranetseite der Fachschaftsinitiative und durch Aushang vor den Büroräumlichkeiten. Die Frist beträgt 7 Tage zum Tag der Vollversammlung.



3. Jedes Mitglied der Fachschaftsinitiative kann bis spätestens zwei Tage vor der Vollversammlung beim Fachschaftssprecher schriftlich via E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungspräsident hat zu Beginn der Versammlung diese Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vollversammlung gestellt werden, wird einzeln vor Ort abgestimmt.

(2) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlung

1. Eine außerordentliche VV ist von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der letzten ordentlichen VV einzuberufen, wenn der Fortbestand der Arbeit oder der Organisation der Fachschaft andernfalls gefährdet ist oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der auf der letzten ordentlichen FSVV gewählten Mitglieder unter Angabe desselben Grundes.
2. Sollte eine Einberufung durch den Präsidenten der letzten VV nicht möglich sein, so entfällt diese Aufgabe an das FSR-Mitglied mit der längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum FSR.

(3) Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

1. Zu Beginn der VV bestimmt der/die Fachschaftssprecher/-in eine/n Schriftführerin, der/ die ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll erhält erst mit Unterschrift des Schriftführers/ der Schriftführerin und der/ des zu wählenden Versammlungspräsidenten (VP) seine Gültigkeit.
2. Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der VP verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist durch den VP direkt nach seiner/ihrer Wahl festzustellen.
3. In der VV hat jede anwesende Person eine Stimme. Ein nicht anwesendes Mitglied des FSR kann seine Stimme an ein anderes Mitglied der FSR übertragen. Eine entsprechende Bevollmächtigung kann nur schriftlich erfolgen und muss durch die abtretende Person unterschrieben werden und ist vor Beginn der Sitzung an dem VP vorzulegen. Auf ein anwesendes Mitglied dürfen nicht mehr als drei Stimmrechte übertragen werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der VP. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Folgende Abstimmungen müssen zwingend in geheimer Wahl erfolgen, falls dies beantragt wird:
 - Wahl des Vollversammlungspräsidenten



- Wahl des/der Fachschaftssprecher/-in
- Wahl der Stellvertreter/-innen
- Wahl des Finanzreferenten

En-bloc-Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes ebenfalls zulässig, jedoch nicht bei Wahlen, die geheim erfolgen müssen.

5. Die VV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen wie ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Fachschaftsrates ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte es bei dieser Abstimmung zu einem Gleichstand kommen, so ist diese Wahl so lange zu wiederholen, bis sich ein Kandidat mit einfacher Mehrheit durchsetzt. Stichwahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung abzuhalten.
7. Die von der VV gewählten Fachschaftssprecher/-innen sowie die Stellvertreter/-innen sind automatisch auch alleinige Mitglieder des Organisationsteams (OGT) der Fachschaftsinitiative Wirtschaftswissenschaft.

§ 8. Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die VV ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft
 2. Beschluss in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft
 3. Beschluss zu Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 3
 4. Kontrolle der Finanzführung des Fachschaftsrates
 5. Beschluss über die Entlastung des Fachschaftsrates
 6. Wahl neuer Mitglieder des Fachschaftsrates
 7. Wahl von studentischen Vertretern bzw. Vertreterinnen und Ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen in die verschiedenen Kommissionen der Fakultät



8. Wahl und Abberufung der Fachschaftssprecher/-in (FSP) sowie der Stellvertreter/-innen (sFSP)
9. Wahl des Vollversammlungspräsidenten bzw. -präsidentin (VP)
10. Wahl des/der Finanzreferentin (FR)
11. Entlastung des/der Finanzreferenten/-in
12. Wahl der Kassenwarte
13. Wahl der Kassenprüfer/-innen
14. Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten

§ 9. Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der VV aus und ist dafür rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt in der Regel zwölf, jedoch höchstens fünfzehn Monate. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Fachschaftsrates soll 32 nicht überschreiten. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus:
 1. dem/der Fachschaftssprecher/-in
 2. zwei stellvertretenden Fachschaftssprecher/-innen
 3. der/die Finanzreferent/-in
 4. der Kassenwarte
 5. der/die Gleichstellungsbeauftragte
 6. möglichen weiteren Mitgliedern
- (4) Die Themen und Aufgaben des FSR sind in mehrere Ressorts untergliedert. Jedes dieser Ressorts setzt sich aus einem/einer Ressortleiter/-in und mehreren Beisitzern zusammen.
- (5) Alle maßgeblichen Ressortentscheidungen werden von der Ressortleitung mit dem OGT abgestimmt. Im Fall, dass es zu keiner Einigung kommen sollte, muss das betreffende Thema auf der nächsten FSR-Sitzung erörtert und bei weiteren Unstimmigkeiten per Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (6) Alle gewählten Mitglieder des FSR sind gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Ruhr-Universität Bochum und der FachschaftsvertreterInnen Konferenz (FSVK) vertretungsberechtigt, es sei denn es gibt einen anderslautenden Beschluss des Fachschaftsrates, der eine maximale Gültigkeitsdauer bis zur nächsten regulären oder außerordentlichen VV hat.



§ 10. Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR ist ein aktiv beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft
 2. Fachliche und soziale Beratung ihrer Mitglieder
 3. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Studienorganisation
 4. Mitwirkung an der sachlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums
 5. Wahrnehmung der besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen, insbesondere auch sozialen Belange ihrer Mitglieder
 6. Regelmäßige und umfassende Information ihrer Mitglieder über hochschulpolitischen und studienbezogenen Themen sowie die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse in den Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung,
 7. Aufnahme und Pflege überregionaler Kontakte zu Fachschaften bzw. Studierendenvertretungen anderer Hochschulen sowie zu Wirtschaft und Politik,
 8. Einsatz für die Gleichberechtigung der Gesellschaft

§ 11. FSR-Versammlungen

- (1) Die FSR-Versammlung führt den Namen "Teammeeting".
- (2) FSR-Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit möglichst monatlich einberufen werden. In der vorlesungsfreien Zeit sind auch längere Abstände zwischen Teammeetings möglich, sofern die Menge an Aufgaben dieses zulässt.
- (3) Die Versammlung des Fachschaftsrates wird von dem/der FSP, bei dessen Verhinderung von sFSP, geleitet.
- (4) Zu Beginn der Versammlung bestimmt der/die FSP einen/eine Schriftführer der/die ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführerin und von FSP zu unterzeichnen.
- (5) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Leitung



verpflichtet eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

- (6) In der Vollversammlung hat jedes anwesende FSR-Mitglied eine Stimme.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt FSP. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Der Fachschaftratsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen wie ungültige Stimmen.
- (9) Gegen gefasste Beschlüsse kann binnen einer Frist von 2 Werktagen nach Erhalt des Protokolls des Teammeetings schriftlich Widerruf bei den FSP eingelegt werden. Wenn sieben oder mehr FSR-Mitglieder Widerruf einlegen, kommt es zu einer Neuabstimmung via Umlaufverfahren. Dieses wird von den FSP vorbereitet und allen FSR-Mitgliedern via E-Mail zugeschickt. Diese haben 7 Tage Zeit Ihre Stimme schriftlich via E-Mail abzugeben. Das Umlaufverfahren wird nach Ende der Abstimmungsfrist mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 12. Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben.
- (2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung entsprechend, sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes regelt.
- (4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.



III. Wahlen zu Organen der Fachschaft

§ 13. Grundzüge der Wahlen der Fachschaft

- (1) Das Wahlorgan ist der/die VP. Er/Sie wird von der VV gewählt.
- (2) Bei Wahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament durchgeführt werden, der Beschluss der Wahl mindestens am zweiundvierzigsten (42.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag zu erfolgen; die Wahl ist spätestens am fünfunddreißigsten (35.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag bekannt zu machen. Für die Abgabe, Änderung, Prüfung sowie Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind Stichtage zwischen dem einunddreißigsten (31.) und dem einundzwanzigsten (21.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag vom Wahlausschuss festzusetzen. Auf die Herausgabe einer Wahlzeitung sowie die Zulassung von Briefwahl kann verzichtet werden.
- (3) Falls die Fachschaftsordnung die Wahl durch Abstimmung auf der Fachschaftsvollversammlung vorsieht, soll diese FSW an dem hierfür vom Senat beschlossenen Dies Academicus stattfinden. Die in § 13 (2) genannten Fristen finden in diesem Fall keine Anwendung. Sie finden ferner keine Anwendung, falls eine Urnenwahl im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführt wird. In diesen Fällen sind die Abgabe, Änderung, Prüfung sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Vollversammlung aufzunehmen. Ein Mitglied der Fachschaft kann bei der Wahl geheime Abstimmung fordern. Die Wahl ist dann in jedem Fall geheim durchzuführen.

§ 14. Aufgaben des/der Versammlungspräsidenten/-in

- (1) Der/Die VP ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Er bzw. sie kann nicht zu den Wahlen für die Positionen des FSP, sFSP, und FR kandidieren und darf nicht ein aktuell eine dieser Positionen sein. Sollte der VP beabsichtigen doch für eines dieser Ämter zu kandidieren, muss er//sie das Amt für den entsprechenden Tagesordnungspunkt niederlegen. In diesem Fall ist ein analog zur Wahlordnung für den VP zu bestimmen.



§ 15. Mittelverwaltung

- (1) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung und der Fachschaftsordnung. Er ist der FSW über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Konten der Fachschaft müssen als „Und-Konten“ geführt werden. Die Zeichnungsberechtigung obliegt den Kassenwarten. Gewählt werden dürfen zwei, höchstens jedoch drei Kassenwarte.
 1. Sollte kein Kassenwart gewählt werden, ist die entsprechende Zeichnungsberechtigung an den FSP sowie ggf. dessen Stellvertreter zu übertragen. Eine reguläre Wahl der FSP oder sFSP ist nicht vorgesehen.
 2. Sollte ein/e Kassenwart/-wartin während seiner/ihrer Amtszeit aus triftigen Grund unfähig sein, das ihm/ihr übertragene Amt auszuführen, so darf für den Rest der Amtszeit ein Ersatz während eines Teammeetings unter analoger Anwendung der entsprechenden Wahlordnung gewählt werden.
 3. Für Banktermine zur Übertragung entsprechender Rechte ist ein gültiges Protokoll der VV bzw. des Teammeetings sowie die Satzung der FSI mitzuführen. Neben der zu bevollmächtigen Person und des FR ist die Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des OGTs erforderlich.
- (3) Generell ist zu jeder Transaktion, ob via Barkasse oder Konto, eine Kassenanordnung gemäß § 8 HWVO anzufertigen
- (4) Änderungen im Haushaltsplan können innerhalb einer Teamdiskussion vorgestellt, diskutiert und abgestimmt werden.

§ 16. Ämter der Finanzen

(1) Finanzreferent/-in

Die Aufgaben unterteilen sich in die Überprüfung aller geplanten Finanztransaktionen auf Basis der Wirtschaftlichkeit (Preis/Leistung) sowie auf Grundlage der Vereinbarkeit mit den Aufgaben der Fachschaft, der Überprüfung aller eingehenden Rechnungen auf sachliche Richtigkeit in Verbindung mit anschließender Erstellung einer Kassenanordnung und der Überprüfung der Kostenstellen und deren Restgelder auf Basis des verabschiedeten Haushaltentwurfes. Die rechtliche Basis gründet sich auf § 7 HWVO.



(2) Kassenwart

Personen für dieses Amt werden in einer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt und tätig nach dem Erhalt der Kassenanordnungen in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit Ein- und Auszahlungen. Erledigte Kassenanordnungen werden per Unterschrift bestätigt und vom Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin archiviert. Monatliche Kassenbestandsaufnahmen sind anzufertigen und dokumentieren damit separat den korrekten Verlauf der Kassenanordnungen. Die Kassenwarte sind für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.

Die rechtliche Basis gründet sich auf §§ 18, 19, 21 und 22 HWVO.

(3) Kassenprüfer/-in

Der/die Kassenprüfer/-in hat vor der VV die Buchführung und die Konten zu prüfen. Er/Sie erstellt nach der Prüfung ein entsprechendes Testat, welches die Entlastung des empfiehlt oder davon abrät. Dieses Testat ist in unterschriebener Form dem Protokoll zur VV beizulegen.

§ 17. Personen der Geschäftsführung

- (1) Die Fachschaft benennt der Studierendenschaft drei Personen für die Geschäftsführung. Diese müssen dem Fachschaftsrat angehören und sind der/die Fachschaftssprecher/-in und die stellvertretenden Fachschaftssprecher/-innen.
- (2) Lediglich Verträge, die durch zwei Personen des FSR unterschrieben werden, sind gültig und für die FSI rechtlich bindend. Eine der zeichnenden Personen muss dabei zwangsläufig Mitglied des OGTs sein.



IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18. Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind mit einer Frist von 3 Tagen der einer Fachschaftsvollversammlung dem Fachschaftssprecher zu überstellen.
- (2) Satzungsänderungsanträge können entweder als Ergänzungspunkte oder als komplette Überarbeitung der Satzung gestellt werden.
- (3) Satzungsänderungen sind nur auf einer VV oder einer außerordentlichen VV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder möglich.
- (4) Nach der Wahl der/der VP sind Anträge auf Satzungsänderungen zwingend der erste Tagesordnungspunkt. Bei Annahme der Satzungsänderung tritt diese sofort in Kraft und ist für den weiteren Verlauf der Satzung maßgeblich.

§ 19. Übergangsbestimmungen

- (1) Alle derzeit gültigen Fachschaftsordnungen gelten weiter, mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Rahmenordnung widersprechen.
- (2) Nach Verabschiedung dieser Fachschaftsordnung durch die VV wird ein Fachschaftsrat gewählt, dessen Aufgaben, Amtszeit und Zahl der Mitglieder sich aus der verabschiedeten Fachschaftsordnung ergibt.
- (3) Sollte eine Verabschiedung durch den Satzungsausschuss des Studierendenparlaments nicht erfolgen, behalten die Abstimmungen der VV die aus der alten Studienordnung hervorgehen ihre Gültigkeit, sodass keine neue VV auf Basis der alten Fachschaftsordnung einberufen werden muss.
- (4) Weitere Änderungen durch mögliche Ergänzungen des Satzungsausschusses des Studierendenparlaments können auf einer außerordentlichen VV, deren einziger Tagesordnungspunkt die Abstimmung über die Satzung ist, erfolgen.

§ 20. Inkrafttreten

- (1) Die Fachschaftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die VV und Vorlage sowie Verabschiedung durch den Satzungsausschuss des Studierendenparlamentes in Kraft.
- (2) Alle früheren Fachschaftsordnungen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaft treten damit außer Kraft.